



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.280/1-V/5/88

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Z:	3	Ge/98
Datum:	- 1. APR. 1988	
Verteilt:	5. April 1988	Hof

*W. Klarac*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger

2354

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der  
Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert  
wird.

Beilagen

29. März 1988

Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*W. Klarac*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.280/1-V/5/88

An das

Bundesministerium für Inneres

1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Handstanger	2354	10.100/150-IV/6/87
		25. Jänner 1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit der oz.  
Note übermittelten Gesetzentwurf folgendes mit:

A. Grundsätzliche Anmerkungen aus legistischer Sicht:

Der neueren legistischen Praxis entsprechend sollten die Novellierungsanordnungen indikativ formuliert werden (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 31. Juli 1984, GZ 602 271/2-V/2/84). Art. I Z 1 sollte in diesem Sinne etwa lauten: "§ 2 Abs. 4 dritter Satz lautet:".

Der Einleitungssatz der im Entwurf vorliegenden Novelle sollte mit der Angabe der Fundstelle des Volkszählungsgesetzes versehen werden und wie folgt lauten: "Das Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199, wird wie folgt geändert" (vgl. Punkt 76 der Legistischen Richtlinien 1979).

- 2 -

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorliegenden Novelle angegeben werden (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien); weiters sollten auch die finanziellen Auswirkungen der Novelle im Sinne des Punktes 90 der Legistischen Richtlinien berücksichtigt werden.

Der erste Absatz des Vorblattes ("Ziel") sollte wie folgt lauten:

"Nach § 1 des Volkszählungsgesetzes 1980 ist an der Wende eines jeden Jahrzehntes eine ordentliche Volkszählung vorzunehmen. Da die auf Grund der Volkszählung 1981 kundgemachten Ergebnisse vom Verfassungsgerichtshof teilweise aufgehoben worden waren, erscheint es zielführend, das Volkszählungsgesetz unter Bedachtnahme auf die Rechtsansichten, auf die sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis gründet, so zu novellieren, daß ein problemloser Ablauf der nächsten Volkszählung gesichert erscheint."

Die Überschriften der Teile der Erläuterungen sollten "Allgemeiner Teil" und "Besonderer Teil" lauten (Punkt 87 der Legistischen Richtlinien 1979). Ferner sollte die Bezeichnung "Punkt" im Besonderen Teil entfallen; anstelle von "Zu Punkt 1" sollte es heißen: "Zur Ziffer 1" (dies betrifft auch die übrigen Ziffern). Weiters sollte es heißen: "Zu Artikel I:".

Es fällt auch auf, daß die Erläuterungen des vorliegenden Entwurfes weniger ausführlich gestaltet sind als die Erläuterungen des Entwurfs des Österreichischen Statistischen Zentralamtes vom 26. Jänner 1987, der dem nunmehr vorliegenden Novellenentwurf offenbar zugrundeliegt. Im Interesse der Verständlichkeit und Klarheit wäre es nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wünschenswert, eine Ergänzung der nunmehr vorliegenden Erläuterungen anhand der Erläuterungen des genannten Entwurfes zu prüfen.

- 3 -

§ 11a Abs. 2 überträgt den Gemeinden eine Mitwirkungsaufgabe; im Sinne des Punktes 99 der Legistischen Richtlinien wäre in den Erläuterungen "im einzelnen darzutun", daß diese Aufgabe dem übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen ist.

In den Erläuterungen sollten die Geschäftszahlen des in Rede stehenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes lediglich einmal - im Allgemeinen Teil - genannt werden; im übrigen reicht die Zitierung des Erkenntnisses mit der Nummer der amtlichen Entscheidungssammlung. Im übrigen sollte der auf dieses Erkenntnis Bezug nehmende viertletzte Satz des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wie folgt lauten:

"Durch die vorliegende Novellierung soll der vom Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis dargelegten Rechtsansichten Rechnung getragen werden."

Weiters erscheint es zweckmäßig, die Einfügung des § 6a in Art. I mit einer eigenen Ziffer anzuordnen.

Weiters sollte der vorliegende Entwurf im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 9.9.1987, GZ 670.003/48-V/5/87, Ausführungen zur Kompatibilität der Regelung mit etwaigen EG-Rechtsvorschriften aufweisen.

B. Zum Text des Entwurfes:

Zu Art. I:

Zu Z 1:

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollte darauf hingewiesen werden, daß die Abgrenzungsregelung des § 2 Abs. 4 dritter Satz für die Vollziehung des

- 4 -

Volkszählungsgesetzes - im Sinne des in Rede stehenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes - erforderlich ist und die grundsätzliche Möglichkeit der Begründung mehrerer ordentlicher Wohnsitze nicht berührt. In diesem Sinn ist offenbar auch die Formulierung zu Beginn des Abs. 4: "Der ordentliche Wohnsitz im Sinne des Abs. 3 ..." zu verstehen. Im übrigen sollte es in der Zeile 2 der Erläuterungen heißen: "entsprechend dem genannten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes...".

Zu Z 2:

Diese Bestimmung könnte im Lichte des Art. 18 B-VG noch klarer gefaßt werden; so wäre etwa hinsichtlich des Fragenumfanges eine Aufzählung - wie im geltenden § 2 Abs. 3 oder im genannten Entwurf des Österreichischen Statistischen Zentralamtes - oder ein Verweis auf § 2 Abs. 2 möglich. Zum besseren Verständnis sollte es in der letzten Zeile heißen: "in einer anderen Gemeinde".

Zu Z 3:

Der unmittelbare Verkehr, den diese Bestimmung vorsieht, entspricht der geltenden Regelung des § 6 Abs. 6 des Volkszählungsgesetzes. Dessen ungeachtet muß das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hinweisen, daß eine solche Regelung im Hinblick auf den Grundsatz der mittelbaren Bundesverwaltung gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG Probleme aufwirft.

Zu Z 6:

Im Interesse der Klarheit wäre es wünschenswert, den Zweck der Probezählung in § 11a Abs. 1 näher anzugeben (vgl. den genannten Entwurf des Österreichischen Statistischen Zentralamtes).

- 5 -

Das im § 11a Abs. 4 verwendete Wort "sinngemäß" sollte aus allgemein-legalistischer Sicht - im Hinblick auf die Unbestimmtheit dieses Begriffes - vermieden werden; im vorliegenden Zusammenhang könnte etwa festgelegt werden, mit welchen Maßgaben (Einschränkungen) §§ 8 und 10 Abs. 1 lit. d anzuwenden sind.

Zu Art. II:

Weiters sollte die Vollziehungsklausel des Stammgesetzes (unter Berücksichtigung der Vollziehung des § 11a Abs. 4) novelliert werden. Eine eigene Vollziehungsklausel für die Novelle erscheint entbehrlich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

29. März 1988  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: